

# AMTSBLATT des ZWAG

Zweckverband für Wasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung Geiseltal



02. Jahrgang

Braunsbedra, den 27.10.2016

Nummer 05

## Inhaltsverzeichnis

### Bekanntmachungen des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG)

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des ZWAG .....	1
Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes 2017 .....	7
Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgung (Trinkwassergebührensatzung) - 1. Änderungssatzung - .....	8
Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) - 1. Änderungssatzung - .....	10
Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung dezentral) - 1. Änderungssatzung - .....	12
Informationen über gefasste Beschlüsse in der Verbandsversammlung vom 20.10.2016 .....	14
Impressum .....	14

---

### Bekanntmachung des ZWAG

---

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des ZWAG

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.10.2016 den Beschluss Nr. 02 / 2016 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers gefasst.

Der Jahresabschluss, der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie die Erfolgsübersicht liegen entsprechend § 15 (4) der Verbandssatzung des ZWAG nach deren erfolgter Bekanntmachung **bis zum 30.11.2016** zu den Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 7.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	von 7.00 – 18.00 Uhr
Freitag	von 7.00 – 13.00 Uhr

zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des ZWAG in Braunsbedra, Hauptstraße 50 öffentlich aus.

Braunsbedra, den 24.10.2016

Vogler  
Verbandsgeschäftsführer

## Beschluss der Verbandsversammlung

TOP 7	Datum 24.10.16		
----------	-------------------	--	--

Beratungsfolge	Beratungsergebnis	Sitzungstermin
	einstimmig	20.10.2016

### Beschluss - Nr.: 02 / 2016

#### **TOP 7; Beschlussvorlage 02 / 2016; Feststellung Jahresabschluss ZWAG 2015, Verwendung des Jahresergebnisses; Entlastung des Verbandsgeschäftsführers**

---

Herr Vogler informierte:

Der durch den ZWAG aufgestellte Jahresabschluss 2015 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mazars und das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalekreis geprüft. Frau Gusowski (kaufmännische Leiterin ZWAG) berichtete über die Ergebnisse der GUV, die wirtschaftliche Lage, wesentliche Ereignisse im Wirtschaftsjahr und die Prüfungsergebnisse.

Die Prüfung durch Mazars endete in einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Insgesamt haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Herr Vogler fügte dem hinzu, dass auch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises einen uneingeschränkten Feststellungsvermerk erteilt hat und auf ein Abschlussgespräch verzichtete.

Frau Gusowski beantwortete die Fragen der Verbandsräte. Nach dem Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft richteten sich die Fragen insbesondere zum Ablauf der Prüfung sowie zu Prüfungsschwerpunkten. Herr Schmitz dankte dem ZWAG für die geleistete solide Arbeit im Geschäftsjahr 2015.

Die Verbandsversammlung

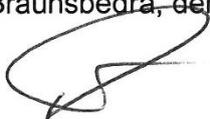
1. stellt den Jahresabschluss 2015 fest;
2. beschließt, den Jahresgewinn 2015 auf neue Rechnung vorzutragen und
3. beschließt, den Verbandsgeschäftsführer für das Jahr 2015 zu entlasten.

Die Abstimmung ergab:

(Wertung nach Kommunen)

Abgegebene Stimmen:	9	( 2 )
Ja – Stimmen:	9	( 2 )
Nein – Stimmen:	0	( 0 )
Enthaltungen:	0	( 0 )

Braunsbedra, den 24.10.2016



Schmitz  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

## **Anlage zur Beschlussvorlage**

### **Beschluss**

#### **über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses für das Geschäftsjahr 2015**

##### **1. Feststellung des Jahresabschlusses**

**1.1 Bilanzsumme** 38.201.988,65 €

davon entfallen auf der Aktivseite auf

- das Anlagevermögen	34.202.287,34 €
- das Umlaufvermögen	3.996.149,28 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	3.552,03 €

davon entfallen auf der Passivseite auf

- das Eigenkapital	4.679.717,60 €
- die Sonderposten für Investitionszuschüsse	14.881.152,74 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	7.953.696,53 €
- die Rückstellungen	1.020.438,84 €
- die Verbindlichkeiten	9.666.982,94 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €

**1.2 Jahresgewinn** 92.880,13 €

Summe der Erträge 6.029.941,06 €

Summe der Aufwendungen 5.937.060,93 €

##### **2. Verwendung des Jahresergebnisses**

Der Jahresgewinn soll wie folgt behandelt werden:

- auf neue Rechnung vorzutragen	92.880,13 €
---------------------------------	-------------

### **Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

**[Quelle: Seite 16 - Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2015]**

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung des als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 und des als Anlage 4 beigefügten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2015 der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung "Geiseltal", Braunsbedra, haben wir unter dem Datum 24. Juni 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung "Geiseltal", Braunsbedra, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

**[Quelle: Seite 17 - Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2015]**

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

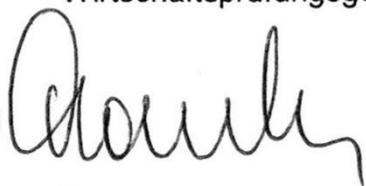
**Schlussbemerkung**

**[Quelle: Seite 18 - Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2015]**

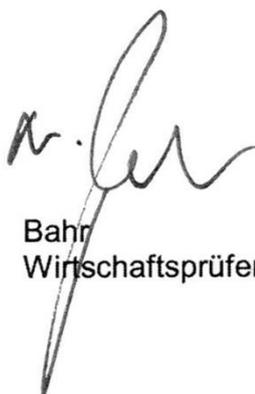
Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2015 der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung "Geiseltal", Braunsbedra, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Leipzig, den 24. Juni 2016

MAZARS GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Franke  
Wirtschaftsprüfer



Bahr  
Wirtschaftsprüfer



## **Feststellungsvermerk**

Landkreis Saalekreis  
Rechnungsprüfungsamt

## **Feststellungsvermerk**

**des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Saalekreis zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2015 des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Geiseltal“, Braunsbedra**

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

**Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 24.06.2016 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MAZARS GmbH & Co. KG Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Geiseltal“, Braunsbedra, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.**

**Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens.**

**Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.**

**Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.**

Merseburg, 30.08.2016

  
Schneider  
Amtsleiterin



## **Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes 2017**

In ihrer Sitzung am 20.10.2016 hat die Versammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal den Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 und die Satzung zum Wirtschaftsplan 2017 beschlossen.

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 3 der Verbandssatzung des ZWAG ist der gesamte Wirtschaftsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Der gesamte Wirtschaftsplan 2017 wird deshalb – beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung dieses Hinweises – für sieben Tage in den Geschäftsräumen des

### **Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal, Hauptstraße 50, 06242 Braunsbedra**

zu den Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 7.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	von 7.00 – 18.00 Uhr
Freitag	von 7.00 – 13.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Braunsbedra, den 24.10.2016



Vogler  
Verbandsgeschäftsführer

**Satzung**  
**zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und**  
**Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale**  
**Trinkwasserversorgung (Trinkwassergebührensatzung)**

**- 1. Änderungssatzung -**

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Art. 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.10.2016 die folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

**I. Sachliche Änderungen:**

**§ 1**

- Der bisherige § 3 Buchstabe b) wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„b) pro Hauptwasserzähler (zur Ermittlung des Trinkwasserverbrauchs) der Größe

<u>Zählerbezeichnung</u>	<u>max. Durchflussmenge</u>	<u>Grundgebühr</u>
Qn 2,5 bzw. Q <sub>3</sub> 4	5 m <sup>3</sup> /h	9,90 €
Qn 6 bzw. Q <sub>3</sub> 10	12 m <sup>3</sup> /h	23,76 €
Qn 10 bzw. Q <sub>3</sub> 16	20 m <sup>3</sup> /h	39,60 €
Qn 15 bzw. Q <sub>3</sub> 25	30 m <sup>3</sup> /h	59,40 €
Qn 25 bzw. Q <sub>3</sub> 40	50 m <sup>3</sup> /h	99,00 €
Qn 40 bzw. Q <sub>3</sub> 63	80 m <sup>3</sup> /h	158,40 €“

## II. Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgung (Trinkwassergebührensatzung) – 1. Änderungssatzung – tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG zum 01.01.2017 in Kraft.

Braunsbedra, den 20.10.2016



M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



### **Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 20.10.2016 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis mit Schreiben vom 21.10.2016 angezeigte Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) – 1. Änderungssatzung – wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 21.10.2016



M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



**Satzung**  
**zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und**  
**Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale**  
**Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral)**

**- 1. Änderungssatzung -**

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Art. 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.10.2016 die folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

**I. Sachliche Änderungen:**

**§ 1**

- Der bisherige § 3 Buchstabe b) wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„b) pro Hauptwasserzähler (zur Ermittlung des Trinkwasserverbrauchs) der Größe

<u>Zählerbezeichnung</u>	<u>max. Durchflussmenge</u>	<u>Grundgebühr</u>
Qn 2,5 bzw. Q <sub>3</sub> 4	5 m <sup>3</sup> /h	12,38 €
Qn 6 bzw. Q <sub>3</sub> 10	12 m <sup>3</sup> /h	29,70 €
Qn 10 bzw. Q <sub>3</sub> 16	20 m <sup>3</sup> /h	49,50 €
Qn 15 bzw. Q <sub>3</sub> 25	30 m <sup>3</sup> /h	74,25 €
Qn 25 bzw. Q <sub>3</sub> 40	50 m <sup>3</sup> /h	123,75 €
Qn 40 bzw. Q <sub>3</sub> 63	80 m <sup>3</sup> /h	198,00 €“

## § 2

- Der bisherige § 5 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

### „§ 5 Verbrauchsgebührensatz

Die Verbrauchsgebühr beträgt 2,22 €/m<sup>3</sup>.“

#### II. Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) – 1. Änderungssatzung – tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG zum 01.01.2017 in Kraft.

Braunsbedra, den 20.10.2016



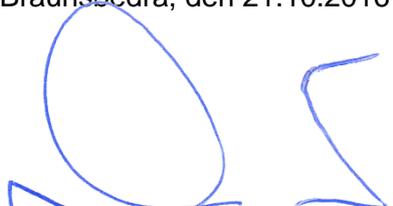
M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



#### **Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.10.2016 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreis Saalekreis mit Schreiben vom 21.10.2016 angezeigte Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) – 1. Änderungssatzung – wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 21.10.2016



M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



**Satzung**  
**zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und**  
**Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale**  
**Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung dezentral)**

**- 1. Änderungssatzung -**

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Art. 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.10.2016 die folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

**I. Sachliche Änderungen:**

**§ 1**

- Der bisherige § 3 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„ § 3

Gebührensatz

Die Gebühr beträgt für die Klärschlammabfuhr/Schmutzwasserabfuhr aus

- |                              |                           |
|------------------------------|---------------------------|
| a) Kleinkläranlagen          | 24,49 €/m <sup>3</sup>    |
| b) Abflusslosen Sammelgruben | 14,66 €/m <sup>3</sup> .“ |

## II. Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung dezentral) – 1. Änderungssatzung – tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG zum 01.01.2017 in Kraft.

Braunsbedra, den 20.10.2016



M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



### **Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 20.10.2016 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis mit Schreiben vom 21.10.2016 angezeigte Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung dezentral) – 1. Änderungssatzung – wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 21.10.2016



M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



## **Informationen über gefasste Beschlüsse in der Verbandsversammlung vom 20.10.2016**

**Beschluss 02 / 2016** über die Feststellung Jahresabschluss ZWAG 2015, Verwendung des Jahresergebnisses; Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

**Beschluss 03 / 2016**, die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2017

**Beschluss 04 / 2016** über die Feststellung der Gebührensätze zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung der Kalkulationsperiode 2017-2019

**Beschluss 05 / 2016** über die Feststellung der Gebührensätze zur zentralen Trinkwasserversorgung der Kalkulationsperiode 2017-2019

**Beschluss 06 / 2016**, die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderung der Trinkwassergebührensatzung

**Beschluss 07 / 2016** über die Feststellung der Gebührensätze zur zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung der Kalkulationsperiode 2017-2019

**Beschluss 08 / 2016**, die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderung Schmutzwassergebührensatzung zentral

**Beschluss 09 / 2016**, die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderung Schmutzwassergebührensatzung dezentral

**Beschluss 09 / 2016** zur Grundstücksangelegenheit

---

**Impressum:** Amtsblatt für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal;

Herausgeber: Verbandsgeschäftsführer des ZWAG Braunsbedra; Dienstsitz: Hauptstr. 50, 06242 Braunsbedra; Telefon: 034633/322-0; Fax: 034633/322-20; E-Mail: [kontakt@zwag.info](mailto:kontakt@zwag.info); Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von zwei Wochen am Dienstsitz des ZWAG Braunsbedra zur Einsichtnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann zum Preis von 1,- € je Stück, zuzgl. Versandkosten, abonniert werden. Neben dem Abo ist auch ein Einzelbezug zum gleichen Preis möglich.

Für die Mitgliedsgemeinden des ZWAG wird das Amtsblatt kostenlos zur Verfügung gestellt. (Auslegung in den Stadtverwaltungen Braunsbedra und Mücheln)

Verantwortlich, Bezug und Information: ZWAG Braunsbedra, Hauptstr. 50, 06242 Braunsbedra; Telefon: 034633/322-0; Fax: 034633/322-20; E-Mail: [kontakt@zwag.info](mailto:kontakt@zwag.info), Internet: [www.zwag.info](http://www.zwag.info).